



Stadt Windischeschenbach, Hauptstraße 34, 92670 Windischeschenbach

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

<b>Sachgebiet:</b>	SG 15
<b>Ansprechpartner:</b>	Frau Roßmann
<b>Zimmer Nr.:</b>	9
<b>Telefon:</b>	09681/ 401 – 222
<b>Fax:</b>	09681/ 401 – 225
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.windischeschenbach.de">www.windischeschenbach.de</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:rossmann@windischeschenbach.de">rossmann@windischeschenbach.de</a>
<b>Öffnungszeiten:</b>	
Montag bis Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort immer angeben:  
I – 15 BW 2021

Windischeschenbach, den  
01.07.2021

## Erlaubnis Befristete Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten

Die Stadt Windischeschenbach erteilt als zuständige Behörde, gem. Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. der Plakatierverordnung der Stadt Windischeschenbach, die Erlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten auf öffentlichem Verkehrsgrund, sowie das Anbringen von Wahlplakaten auf den separaten Wahl-anschlagtafeln.

Antragsteller: Piratenpartei Landesverband Bayern

Die Erlaubnis zum Anbringen bzw. Aufstellen der Wahlplakate gilt:

6 Wochen vor der Bundestagswahl 2021

Ferner sind seitens der Stadt Plakatwände an drei Standorten im Stadtgebiet aufgestellt (Hauptstraße, Stützelstraße und im Ortsteil Neuhaus in der Wurzer Straße), die von den Parteien genutzt werden können. Hier wird um eine sparsame Nutzung des vorhandenen Platzes gebeten, um allen beteiligten Parteien eine Plattform bieten zu können.

**Die Plakate müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden!**

Sie können die Plakatierverordnung der Stadt Windischeschenbach online auf der oben genannten Website einsehen unter der Rubrik „Stadt & Verwaltung“ – „§§ Stadtrecht, Satzungen I“ oder einfach unter folgendem Link <https://windischeschenbach.de/stadt-verwaltung/plakatiervverordnung/>.

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Auflagen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

### Hinweis

Vor dem Rathaus Windischeschenbach (Briefwahlmöglichkeit) und während der Wahlzeit am Wahltag ist in und an der Grund- und Mittelschule (Zugang über Pausenhof zum Altbau) sowie am Pfarrheim Hl. Geist in Neuhaus, wo sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen der Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten. Darunter fällt auch Werbung mit Plakaten. Die Stimmberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder – wie etwa durch Wahlwerbung – beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktion oder Nichtreaktion zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den o.a. Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in einer für den Schriftsatz zugelassenen elektronischen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postfachanschrift: Postfach 110 165, 93014 Regensburg, oder  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Stadt Windischeschenbach**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- <sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



[Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt, er trägt deshalb keine Unterschrift (119 Abs. 3 AO)]